

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe  
(Haushaltsgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nrn. 4 Buchst. b, 5, 7 und 8 Buchst. a,  
Artikel 12 Nrn. 3 Buchst. b, 4, 6 und 7 sowie  
Artikel 16 Nrn. 1 und 3 sind zu streichen;  
in Artikel 15 Nr. 14 ist in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b  
das Wort "unbezahlten" zu streichen.

Begründung:

Die Kürzung des Mutterschaftsgeldes würde die ohnehin ungünstige Geburtenentwicklung in ihrer Gesamtheit negativ beeinflussen mit der Folge, daß sich die Bedingungen für ein Funktionieren des Generationenvertrags weiter und dauerhaft verschlechtern müßten. Die Bundes-

. / .

- 2 -

- 3 -

Die Kürzungsmaßnahmen würden teilweise lediglich zu Belastungsverschiebungen führen, weil viele Frauen - insbesondere alleinerziehende und einkommensschwächere Mütter - während des unbezahlten Mutterschaftsurlaubs die Sozialhilfe in Anspruch nehmen werden. Bei der Sozialhilfe werden Mehrbelastungen von schätzungsweise 40 - 50 Mio. DM pro Jahr entstehen. Höhere Ausgaben sind auch bei den jeweiligen Landesstiftungen zum Schutze des ungeborenen Lebens abzusehen.

Die Republik ist heute nicht nur das geburtenärmste Land Europas, sondern der Welt. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub bis zum 6. Lebensmonat des Kindes ist derzeit nachweisbar die geburtenförderndste Familienpolitische Leistung für Mutter und Kind und besonders bedarfsgerecht. Er hat zwischen 1979 und 1980 zu einem Anstieg der Geburten um 40.000 geführt. Ein erneutes Absinken der Geburtenziffer kann sich die Bundesrepublik im Hinblick auf die bedrohliche Gefährdung des Generationenvertrags nicht mehr leisten.

Eine Kürzung des Mutterschaftsgeldes in Bezug auf Laufzeit und Höhe würde die Situation vieler Mütter - insbesondere aus den einkommensschwächeren Schichten - spürbar verschlechtern. Die unmittelbare Folge würde sein, daß nur noch ein 5monatiger Mutterschaftsurlaub genommen würde oder gar wegen der Senkung des Tagessatzes die Mütter nach Ablauf der Schutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG ihre Beschäftigung wieder aufnehmen müßten.

Dies würde zu schweren Nachteilen für das Kind führen. Der Mutterschaftsurlaub nach dem bisher geltenden Recht wurde vor allem mit dem Ziel eingeführt, ein halbes Jahr lang die Herstellung einer festgestellten Beziehung zur Mutter als wichtigster Bezugsperson zu ermöglichen. Diese Funktion des Mutterschaftsurlaubs sollte uneingeschränkt aufrecht erhalten werden.

Die geplanten Kürzungen würden der erklärten Absicht der Bundesregierung zuwider laufen, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern. Der verlängerte Mutterschaftsurlaub ist bisher eine der geeigneten Maßnahmen junger, berufstätige Frauen - verheiratet oder ledig - zur Austragung einer ungewollten Schwangerschaft zu ermutigen.

Die Kürzung wäre weiter deshalb bedenklich, weil sie Frauen trifft, die bereits schwanger sind und ihre Schwangerschaft möglicherweise im Hinblick auf den bestehenden Mutterschaftsurlaub geplant haben. Für Kinder, die nach dem 31.07.1983 geboren werden, hat die Kürzung schon unmittelbare Auswirkungen. Der Vertrauensschutz der Bevölkerung in die Berechenbarkeit und Überschaubarkeit staatlicher Mutterschaftsleistungen würde damit offenkundig in Frage gestellt.